

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg.

Nr 1

Freiburg, 11. Januar

1928

**Inhalt:** Spendung der heiligen Firmung 1928. — Die Neuherausgabe des Rituale für die Erzdiözese Freiburg. — Weltgebetsoktav für die Wiedervereinigung im Glauben. — Portiunkula-Ablass. — Bau und innere Einrichtung von Kirchen und Kapellen. — Bekämpfung von Schmutz und Schand. — Kirchengemeinderechnungen für 1926. — Priester-Exerzitien. — Exerzitien. — Pfründeauschreiben. — Pfründebefetzungen. — Verkündungen. — Sterbfälle.

(Ord. 2. 1. 1928 Nr 85)

### Spendung der heiligen Firmung 1928.

In dem laufenden Jahr wird das heilige Sakrament der Firmung gespendet werden:

1. In den Dekanaten: Waibstadt, Waldbirch, Breisach, Neuenburg, Beringen, Hechingen und Haigerloch.
2. In den Städten: Baden-Baden und Offenburg.

Die Herren Dekane werden ersucht, die Zahl der Firmlinge der einzelnen Pfarreien zu erheben, Vorschläge über deren Verteilung auf geeignete Firmstationen, bei deren Wahl nach Möglichkeit auch neue Stationen in Betracht gezogen werden sollten, mit den Pfarrgeistlichen zu beraten und das Ergebnis bis zum 1. März l. J. hierher zu berichten.

Ferner wolle festgestellt werden, wo Kirchen und Altäre zu konsekrieren sind.

Ueber den genaueren Termin der Firmungen wird nach Einlauf der Berichte Verfügung erfolgen.

Freiburg i. Br., den 2. Januar 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 29. 12. 1927 Nr. 14780.)

### Die Neuherausgabe des Rituale für die Erzdiözese Freiburg.

Das Supplementum ad Rituale Romanum pro archidioecesi Friburgensi, das an die Stelle der bisherigen Collectio Rituum in usum cleri Archidioecesis Friburgensis treten und dieselbe allgemein außer Kraft setzen wird, ist am 23. November 1927 von der Ritenkongregation approbiert worden. Es soll in tunlichster Wälde in einer doppelten Ausgabe erscheinen, im großen Format der bisherigen Collectio und in einem handlichen Auszug, der dem Manuale Rituum entsprechen wird.

Um die Größe der Auflage bestimmen zu können, beauftragen wir die Erz. Pfarrämter und Pfarrkuratien sowie die Vorsteher der geistlichen und klösterlichen Anstalten, uns bis 25. Januar 1928 zu berichten, wie viele Exemplare von beiden Ausgaben für die Pfarr- und Kuratiekirchen bezw. für die klösterlichen und geistlichen Anstalten und für den Privatgebrauch der einzelnen Geistlichen benötigt werden.

Die Pfarrvorstände wollen ihre Hilfsgeistlichen auf diesen Erlaß aufmerksam machen.

Freiburg i. Br., den 29. Dezember 1927.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 24. 12. 1927 Nr. 14395.)

### Weltgebetsoktav für die Wiedervereinigung im Glauben.

Die religiöse Zerrissenheit und Unsicherheit in allen Fragen des Glaubens und der Sitte hat in weitesten Kreisen außerhalb der katholischen Kirche ein stilles Heimweh der Seele nach Wiedervereinigung im Glauben wachgerufen. Aber nicht menschliche Arbeit und Betriebsamkeit, sondern nur die Gnade Gottes kann die Irrenden zur Kirche zurückführen und die große verheißene Einheit im Glauben wieder herstellen. Darum ruft der Hl. Vater bei seinen eifrigen Bestrebungen um die Wiedervereinigung im Glauben die Gläubigen der ganzen Welt immer wieder zum Apostolat des Gebetes auf. Auch die Fuldaer Bischofskonferenz hat nachdrücklich auf diese Gebetspflicht des katholischen Volkes hingewiesen, indem sie in einer Entschließung sagt:

„Damit noch mehr für die Einigung Deutschlands im Glauben geschieht, soll das Apostolat des Gebetes für diesen Zweck in sämtlichen deutschen Diözesen gepflegt

werden. Bei der Ewigen Anbetung, beim Dreizehn- und Vierzigstündigen Gebet soll eine Stunde für die Wiedervereinigung eingelegt werden, in der neuntägigen Andacht vor Pfingsten ist ein Gebet dafür einzufügen, am Sonntag nach dem Feste des hl. Bonifatius und Canisius ist die Nachmittagsandacht in diesem Sinne zu halten. Die diesem Anliegen dienende Gebetsoktab vom 18. bis 25. Januar soll in allen Diözesen gehalten werden“.

Wir verordnen deshalb, daß auch in unserer Erzdiözese die Weltgebetsoktab für die Wiedervereinigung im Glauben jedes Jahr vom 18. bis 25. Januar in allen Pfarr- und Kuratienkirchen in der Weise abgehalten wird, daß am Schluß der hl. Messe statt der üblichen Gebete vor ausgesetztem Allerheiligsten in ciborio das Weihegebet des Hl. Vaters an das heiligste Herz Jesu und die dreimalige Anrufung aus der Allerheiligen-Litanei: „Daß Du alle Irrenden zur Einheit der Kirche zurückrufen und alle Ungläubigen zum Lichte des Evangeliums führen wollest, wir bitten Dich, erhöre uns“, gebetet werde.

Zugleich verweisen wir noch auf die im Verlag des Winfriedbundes in Paderborn erschienenen „Gebete um die Wiedervereinigung im Glauben“, die weitere Verbreitung verdienen.

Freiburg i. Br., den 24. Dezember 1927.

#### Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 29. 12. 1927 Nr. 14 744.)

#### Portiunkula = Ablaß.

Die Vorstände der Pfarreien und Pfarrkuratien sowie die Rektoren der Kirchen und Kapellen, die für ihre Kirchen und Oratorien das Portiunkulaprivileg erwerben wollen, werden ersucht, entsprechende Anträge bis spätestens 1. März 1928 bei uns einzureichen. Nach diesem Termin eingehende Berichte können für dieses Jahr keine Berücksichtigung mehr finden. In dem Gesuch ist der Patron der Kirche oder Kapelle anzugeben, sowie die Entfernung (km) von der nächsten Kirche, die das genannte Indult bereits besitzt. Sofern der Abstand weniger als 3 km beträgt, sind im einzelnen die Gründe anzuführen, die trotz der Nähe der nächstgelegenen Kirche mit dem Ablaßprivileg die Verleihung des Indultes an die betreffende Kirche als erwünscht erscheinen lassen. Wenn nicht außerordentliche Verhältnisse vorliegen, kann nach den bisherigen Erfahrungen die Erlangung des Privilegs für diese Kirchen bei der hl. Poenitentiarie nicht erreicht werden.

Zur Vermeidung unnötiger Gesuche und Anfragen wollen die Pfarrgeistlichen durch Nachschau in den Pfarrakten sich vergewissern, ob die betr. Kirche oder Kapelle

das Indult noch besitzt. Den Pfarrern und Rektoren der Kirchen, die das Portiunkulaprivileg erhielten, wurde s. Zt. ein Reskript der Sacra Poenitentiarie übersandt, in welchem die Dauer des Indultes angegeben ist.

Im übrigen verweisen wir auf unseren Erlaß vom 31. Januar 1925 Nr. 667 (Anzbl. 1925 S. 106 f.).

Freiburg i. Br., den 29. Dezember 1927.

#### Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 23. 12. 1927 Nr. 14568).

#### Bau und innere Einrichtung von Kirchen und Kapellen.

In letzter Zeit sind verschiedenerorts Instandsetzungen von Kirchen und Kapellen vorgenommen worden, für welche die vorgeschriebene kirchliche Genehmigung nicht eingeholt wurde und deren unkünstlerische und unsachgemäße Ausführung Anlaß zur Beanstandung gegeben hat.

Wir sehen uns darum wiederholt veranlaßt, auf die Bestimmungen der Erz. Verordnung über den Bau und die innere Einrichtung von Kirchen und Kapellen vom 29. September 1913 (Erzb. Anzbl. 1913 S. 227 ff.) hinzuweisen, wonach ohne Rücksicht auf die Art der Kostendeckung vor Inangriffnahme der Arbeit die kirchliche Genehmigung einzuholen ist:

1. Für alle Neubauten sowie für alle baulichen Aenderungen an kirchlichen Gebäuden (Kirchen, Kapellen, Pfarrhäusern usw.)
2. Für die innere und äußere Instandsetzung von Kirchen und Kapellen, insbesondere für die figürliche oder dekorative Ausmalung derselben.  
Für die bauliche Unterhaltung kirchlicher Wohngebäude sowie auch für die Instandhaltung der Kirchendächer bedarf es der Genehmigung nicht, wenn entweder für diese Arbeiten keine kirchlichen Mittel in Anspruch genommen werden, oder wenn bei Verwendung kirchlicher Mittel die Kostensumme den Betrag von 300 RM. nicht übersteigt.
3. Für die Beschaffung von neuen Einrichtungsgegenständen für Kirchen und Kapellen (Altäre, Altargemälde, Beichtstühle, Kirchenbänke, Kommunionbank, Skulpturen, Glasgemälde, Orgeln, Glocken usw.)
4. Für die Instandsetzung, Außergebrauchsetzung oder Veräußerung vorgenannter Gegenstände, wenn dieselben Kunst- oder Altertumswert haben.

Bezüglich der Erfordernisse für die Erteilung der kirchenbrüderlichen Genehmigung und den einzuhaltenen

Dienstweg verweisen wir auf Buchstabe A, D3. II—IV der genannten Erzß. Verordnung.

Wir erwarten, daß in Zukunft alle Stiftungsräte sich genau an die hier gegebenen Weisungen halten.

Freiburg i. Br., den 23. Dezember 1927.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 2. 1. 1928 Nr. 14580.)

### Bekämpfung von Schmutz und Schund.

Wir geben anmit bekannt, daß das Generalsekretariat des Volkswartbundes, kathol. Verband zur Bekämpfung der öffentlichen Unsitlichkeit, auf den die Fuldaer Bischofskonferenz besonders hingewiesen hat, sich in Köln, Humboldtstraße 31 (Telefon Ulrich 1710, Postcheckkonto Köln Nr. 506 88), befindet.

Freiburg i. Br., den 2. Januar 1928.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 3. 1. 1928 Nr. 28.)

### Priester = Exerzitien.

Im Exerzitienhaus „Himmelspforten“ bei Würzburg finden im laufenden Jahre nachstehende Exerzitienkurse für Priester statt:

vom 22. bis 28. Juli (5tägig),  
 „ 27. „ 31. August,  
 „ 10. „ 14. September,  
 „ 24. „ 28. „  
 „ 8. „ 10. Oktober.

Anmeldungen sind an das Exerzitienhaus „Himmelspforten“ bei Würzburg zu richten.

Freiburg i. Br., den 3. Januar 1928.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 4. 1. 1928 Nr. 42.)

### Priester = Exerzitien.

Im laufenden Jahre finden folgende Exerzitienkurse für Priester statt:

In Neckarelz: vom 16. bis 20. April.

In Wyhlen: „ 23. „ 27. „

Anmeldungen sind an die betr. Exerzitienhäuser zu richten.

Freiburg i. Br., den 4. Januar 1928.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 28. 12. 1927 Nr. 14575.)

### Exerzitien.

Im Exerzitienhaus in Feldkirch (Vorarlberg) finden im 1. Halbjahr 1928 nachstehende Exerzitienkurse statt:

Für Priester vom 5. bis 10. Februar (4-tägig),  
 „ 5. „ 9. März,  
 „ 21. „ 25. Mai,  
 „ 8. „ 14. Juli (5-tägig),  
 „ 1. „ 31. August (30-tägig).

Für gebildete Herren vom 4. bis 8. April.

Für Lehrer u. gebildete Herren vom 9. bis 13. April.

Für Männer vom 28. Januar bis 1. Februar,

„ 16. bis 20. März,

„ 16. „ 20. Mai.

Für Jünglinge vom 11. bis 15. Februar,

„ 10. „ 14. März,

„ 24. „ 28. März,

„ 28. Juni bis 2. Juli.

Die Exerzitien beginnen jeweils abends 19 Uhr und schließen am Morgen 5 1/2 Uhr der vorstehend genannten Tage.

Jede Anmeldung gilt als Aufnahme.

Nachricht erfolgt nur bei Ueberfüllung und wenn Grenzorte wegen fehlenden Passes verlangt wird.

Die Anmeldungen sind an den P. Minister des Exerzitienhauses in Feldkirch (Vorarlberg) zu richten.

Freiburg i. Br., den 28. Dezember 1927.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(R. D. St. N. 24. 12. 1927 Nr. 20409.)

### Kirchengemeinderrechnungen für 1926.

Die Vorlage der Kirchengemeinderrechnungen für das Steuerjahr 1. April 1926/27 hat binnen 4 Wochen zu erfolgen, auch wenn die 1925er Rechnung noch nicht geprüft sein sollte.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1927.

**Katholischer Oberstiftungsrat.**

### Vfründeausschreiben.

Untergrombach, Dekanat Bruchsal.

Waltershofen, Dekanat Breisach.

Freie Verleihung, 14 Tage Bewerbungsfrist.

### Pfründebefetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

4. Dez. 1927: Adolf Bernhard, Pfarrer in Borndorf, auf die Pfarrei Schwaningen.  
 4. " Josef Ruf, Pfarrer in Aglasterhausen, auf die Pfarrei Welschingen.  
 18. " Fridolin Mayer, Pfarrer in Norsingen, auf die Pfarrei Neudenu.

### Versetzungen.

3. Dez. 1927: Josef Maier, Vikar in Unteralpfen, als Hausgeistlicher in das Städt. Krankenhaus in Baden-Baden.  
 6. " Karl Hirzle, Pfarrer in Altglashütte, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Reichenbach.  
 6. " Hermann Ballweg, Caritasrektor in Mannheim, als Pfarrverweser nach Altglashütte.  
 6. " Rudolf Maurer, Kooperator in Freiburg, St. Martinspfarre, als Kaplanverweser nach Waldkirch i. Br.  
 6. " Josef Bierlor, Kaplanverweser in Waldkirch i. Br., als Pfarrverweser nach Blumenfeld.  
 6. " Wilhelm Heizmann, Vikar in Kirchdorf, als Kurat nach Langenbrand.  
 6. " Otto Meckler, Vikar in Waibstadt, als Kaplanverweser nach Meßkirch.  
 6. " August Wischoff, Pfarrkurat in Langenbrand, als Pfarrverweser nach Wimbuch.

6. Dez.: Wilhelm Ziegler, Vikar in Riedern a. Wald, i. g. E. nach Furtwangen.  
 6. " Eduard Amann, Pfarrer in Wimbuch, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Norsingen.  
 6. " Wilhelm Hämmerle, 3. Bt. beurlaubt, als Vikar nach Waibstadt.  
 6. " Hermann Ulrich, Pfarrvikar in Reichenbach, als Kooperator nach Freiburg, St. Martin.  
 10. " Ludwig Fischer, Pfarrer in Urberg, als Hausgeistlicher in das Mutterhaus der Barmherzigen Schwestern in Erlenbad.  
 10. " Anton Bachstein, Vikar in Löfzingen, i. g. E. nach Donaueschingen.  
 10. " Emil Hofmann, Vikar in Donaueschingen, i. g. E. nach Heidelberg, Jesuitenkirche.  
 17. " Anton Kopper, Hausgeistlicher auf Hohenlupfen bei Stühlingen, als Pfarrverweser nach Urberg.  
 4. Jan. 1928: Julius Dufner, Kaplanverweser in Eigeltingen, i. g. E. nach Beringendorf.

### Sterbfälle.

24. Dez. 1927: Dr. Johannes Anton Leinz, Militäroberpfarrer a. D. und ehemaliger Generalvikar des Armeebischofes, † in Unteruhldingen.  
 3. Jan. 1928: Alfred Reinhold Schwend, Oberpfarrer der Reichswehr in Stuttgart, † in Haigerloch.  
 6. " Engelbert Jung, Kammerer und Pfarrer in Reichenau-Oberzell.

R. I. P.